

## Allgemeine Vermietbedingungen der ArcelorMittal Träger und Spundwand GmbH

### 1. ANWENDUNGSBEREICH

1. Diese Allgemeinen Vermietbedingungen (im folgenden „AVB“) gelten für alle mit uns abgeschlossenen Mietverträge. Entgegenstehende oder von den AVB abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn sie von einem Mitglied der Geschäftsführung oder einem Prokuristen oder sonstigen von uns zur Vereinbarung abweichender Regelungen oder Ergänzungen bevollmächtigter Personen unsererseits ausdrücklich anerkannt werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind auch dann unverbindlich, wenn ihrer Geltung nicht ausdrücklich widersprochen wird. Eine stillschweigende Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden durch schlüssiges Verhalten ist ausgeschlossen.
2. Die AVB gelten auch für zukünftige Vertragsverhältnisse. Sie gelten unabhängig davon, ob im Einzelfall gesondert auf sie Bezug genommen wird.
3. Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht für Regelungen, die mit Geschäftsführern oder Prokuristen oder sonstigen von uns zur Vereinbarung abweichender Regelungen oder Ergänzungen bevollmächtigten Personen vereinbart werden.

### 2. ANGEBOT UND VERTRAGSSCHLUSS

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir die Annahme einer Bestellung des Kunden bestätigen. Ein Vertrag zwischen uns und dem Kunden kommt auch ohne Bestätigung unsererseits zustande, wenn wir die Mietsache dem Kunden übergeben.
2. Bestellungen oder Aufträge können wir innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns annehmen.
3. An von uns abgegebenen Angeboten, Kostenvorschlägen, von uns oder Dritten stammenden und dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Beschreibungen oder anderen Unterlagen und Materialien behalten wir uns, soweit nicht anders vereinbart, das Eigentum und das Urheberrecht vor. Der Vertragspartner darf die genannten Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung Dritten weder als solche noch ihrem Inhalt nach zugänglich machen. Eine Nutzung der genannten Gegenstände und Unterlagen ist ebenso wie eine Vervielfältigung nur insoweit erlaubt, als dies für den Abschluss oder die Durchführung von Verträgen erforderlich ist. Die genannten Unterlagen und Materialien nebst Vervielfältigungen sind unverzüglich auf Kosten des Kunden an uns zurückzugeben, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt oder sie für die weitere Vertragsdurchführung nicht mehr benötigt werden.

### 3. MIETGEGENSTAND – VERÄNDERUNG UND ÜBERLASSUNG AN DRITTE

Veränderungen des Mietgegenstands oder dessen Überlassung an Dritte, gleich auf welche Art, sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung zulässig. Dies gilt insbesondere für eine Untervermietung durch den Kunden und eine Entfernung des Mietgegenstands vom vereinbarten Einsatzort.

### 4. PREISE – ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Soweit nicht anders vereinbart, gelten unsere Preise „ab Mietslager“. Es obliegt dem Mieter, die Mietsache auf seine Kosten bei uns abzuholen und zum Einsatzort zu transportieren.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht enthalten. Sie wird der vom Gesetz am Tag der Rechnungsstellung vorgegebenen Höhe berechnet und gesondert ausgewiesen, soweit unsere Leistung mehrwertsteuerpflichtig ist. Bei Auslandsgeschäften hat der Kunde die für den Transfer in das Empfängerland anfallenden Abgaben und Gebühren, insbesondere Zölle, und die darüber hinaus im Empfängerland selbst anfallenden gesetzlichen Abgaben oder Gebühren zu tragen. Soweit wir bei Auslandsgeschäften zunächst selbst zur Zahlung von Abgaben und/oder Gebühren herangezogen werden, hat uns der Kunde diese zu erstatten. Auf Verlangen hat der Kunde nachzuweisen, dass unsere Leistung nicht der Mehrwertsteuer unterliegt. Erbringt der Kunde diesen Nachweis trotz Mahnung nicht oder gibt er trotz Mahnung seine Identifikationsnummer nicht an, berechnen wir die Mehrwertsteuer in voller Höhe.
3. Der Mietzins ist für jeden Monat der Mietzeit zu entrichten. Soweit nicht anders vereinbart, wird der Mietzins für den ersten Monat nach Beginn des Mietverhältnisses einen Tag vor dem vertraglich vorgesehenen Termin für die Übergabe der Mietsache an den Mieter fällig. Der Mietzins für die darauffolgenden Monate wird an jedem Monatsersten fällig. Unsere Forderungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit zu begleichen. Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug, ohne dass es der Mahnung bedarf. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu fordern. Die Geltendmachung darüber hinaus gehender Schäden bleibt unberührt.
4. Sämtliche Zahlungen sind in Höhe des Rechnungsbetrags ohne Abzug von Skonto zu leisten.
5. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur mit solchen ihm zustehenden Forderungen berechtigt, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts.
6. Wechsel und Schecks nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber an. Sie gelten erst nach erfolgreicher Einlösung als Zahlung.

### 5. MIETZEIT – VERZÖGERTE BEREITSTELLUNG DER MIETSACHE

1. Die Mietzeit beginnt und endet zu den im Mietvertrag bestimmten Daten. Ist der Mietvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann er von beiden Parteien mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
2. Zur Kündigung wegen verspäteter Lieferung der Mietsache ist der Kunde nur berechtigt, wenn wir die Verspätung zu vertreten haben und eine vom Kunden zu setzende angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen ist. Ein Schadensersatzanspruch des Kunden wegen von uns zu vertretender Verzögerung der Lieferung der Mietsache ist gem. Nr. 8 der AVB beschränkt.
3. Betriebsstörungen durch höhere Gewalt, nicht von uns zu vertretende Streiks oder Aussperrungen oder Betriebsstoff- und/oder Rohstoffmangel berechtigen uns, vor Übergabe der Mietsache vom Vertrag zurückzutreten, wenn die genannten Umstände die Lieferung nicht nur vorübergehend unmöglich machen und darüber hinaus bei Vertragsschluss nicht erkennbar waren.

### 6. BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN – TRANSPORT – INSTALLATION – MITTEILUNGSPFLICHTEN

1. Der Kunde ist dafür verantwortlich, sämtliche für den Transport, das Abladen, die Aufstellung und den Betrieb der Mietsache am vorgesehenen Standort erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen einzuholen und alle darüber hinaus bestehenden öffentlich-rechtlichen Pflichten zu erfüllen.
2. Der Transport, die Installation sowie die Herstellung sämtlicher anderer Voraussetzungen für die Verwendung des Mietgegenstands sind vom Kunden auf eigene Kosten vorzunehmen. Außerdem hat der Kunde spätestens drei Tage vor Abholung bei uns die Modalitäten der Übergabe mit uns abzustimmen.
3. Der Kunde hat uns auf Nachfrage den Ort, an dem sich die Mietsache befindet, mitzuteilen. Er ist verpflichtet, uns unverzüglich über jede behördliche, gerichtliche oder sonstige Maßnahme Dritter betreffend die uns gehörenden Gegenstände (Pfändungen, Beschlagnahmen etc.) zu unterrichten.

### 7. MÄNGEL DER MIETSACHE

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Mietsache bei Entgegennahme sorgfältig zu untersuchen und Mängel, die bei einer solchen Untersuchung erkennbar wären, innerhalb von drei Tagen schriftlich zu rügen. § 377 HGB gilt entsprechend. Nimmt der Kunde darüber hinaus die Mietsache an, obwohl ihm Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit und/oder das Vorhandensein sonstiger Mängel bekannt sind, stehen ihm Ansprüche wegen dieser Mängel gegen uns nur zu, wenn sich der Kunde diese Ansprüche ausdrücklich unter Bezeichnung des jeweiligen Mangels vorbehalten. § 536 b BGB bleibt unberührt.
2. Soweit nicht bereits gemäß Nr. 1 dieser Bestimmung die Geltendmachung von Ansprüchen wegen Mängel durch die Mieter ausgeschlossen ist, trägt dieser nach Abnahme der Mietsache die Beweislast für das Vorhandensein von Mängeln.
3. Die Geltendmachung einer Mietminderung wegen Mängeln der Mietsache ist nur wirksam, wenn der Kunde dies einen Monat zu vor schriftlich angekündigt hat. Für die Rechtzeitigkeit der Erklärung ist der Zugang bei uns maßgebend.

### 8. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

1. Wir haften für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe und Erfüllungsgehilfen sowie ohne Rücksicht auf den Grad des Verschuldens für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. Weiterhin haften wir für leichte Fahrlässigkeit unserer Organe und Erfüllungsgehilfen im Falle der Unmöglichkeit, des Leistungsverzugs, der Nichteinhaltung einer Garantie oder der Verletzung einer sonstigen wesentlichen Vertragspflicht. In diesen Fällen ist unsere Haftung auf solche vertragstypischen Schäden beschränkt, mit denen wir bei Vertragsschluss vernünftigerweise rechnen mussten. Darüber hinaus ist unsere Haftung auf den Wert der Mietgegenstände beschränkt.
3. Eine über die Haftung nach den Nr. 1 und Nr. 2 dieser Bestimmung hinausgehende Haftung unsererseits – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für sämtliche Ansprüche wegen der Verletzung vertraglicher Pflichten, für Ansprüche wegen des Verschuldens bei Vertragsschluss sowie für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters gem. § 536 a Abs. 1 f. 1 BGB ist ausgeschlossen.
4. Sämtliche Haftungsbeschränkungen nach Nr. 1 bis Nr. 3 dieser Bestimmung gelten auch zu Gunsten unserer Organe und Erfüllungsgehilfen.
5. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

### 9. RÜCKGABE DER MIETSACHE – INSTANDHALTUNG UND REPARATUREN

1. Der Kunde ist verpflichtet, bei Beendigung des Mietvertrags die Mietsache in dem Zustand zurückzugeben, indem er sie erhalten hat. Insbesondere hat er die Mietsache in gereinigtem und voll funktionsfähigem Zustand zurückzugeben.
2. Der Kunde hat auf seine Kosten alle notwendigen Reparaturen, Instandsetzungen, Instandhaltungen oder Erneuerungen, die durch den Gebrauch der Sache erforderlich sind, vorzunehmen. Der Kunde haftet auch für die Beschädigung der Mietsache durch Dritte, sofern er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Der Kunde hat uns bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust der Mietsache unverzüglich schriftlich zu informieren.
3. Der Kunde ist verpflichtet, die Mietsache für den Zeitraum von der Abholung bei uns bis zur Rückgabe an uns ausreichend gegen Beschädigung, Verlust und Untergang zu versichern. Auf Verlangen hat der Kunde uns gegenüber die ausreichende Versicherung nachzuweisen.
4. Der Kunde hat die Mietsache bei Beendigung des Mietvertrags auf seine Kosten an den Ort zurück zu transportieren, an dem er die Mietsache erhalten hat. Bei jeder Rückgabe der Mietsache hat uns der Kunde mindestens drei Tage vor der geplanten Übergabe an uns zu informieren und die Modalitäten der Übergabe mit uns abzustimmen.

### 10. FRISTLOSE KÜNDIGUNG DES MIETVERTRAGES

1. Der Vermieter ist zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des gesamten Mietvertrages berechtigt, wenn der Kunde mit der Zahlung, oder bei Teillieferung mit der dafür betreffenden Zahlung, des Mietzinses für einen Monat in Verzug gerät. Das Recht zur fristlosen Kündigung steht dem Vermieter auch zu, wenn der Kunde seine vertraglichen Pflichten verletzt und diesen Zustand trotz Abmahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beendet.
2. Die dem Vermieter darüber hinaus nach dem Gesetz zustehenden Rechte zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

### 11. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

1. Alle Rechtsbeziehungen, die im Zusammenhang mit der Eingehung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertrags entstehen, sind nach dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Unabkommens über den internationalen Warenkauf (CISG) zu beurteilen.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten ist Köln. Wir sind jedoch berechtigt, nach unserer Wahl den Kunden auch an anderen gesetzlich eröffneten Gerichtsständen in Anspruch zu nehmen.